

Satzung

Human Remains Detection Dog INTERNATIONAL

(HRDD International)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Human Remains Detection Dog INTERNATIONAL“.
- (2) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: „HRDD International“
- (3) Der Verein hat einen Sitz in D-96317 Kronach, Deutschland.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung sowie die die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Etablierung und Weiterentwicklung von Mindeststandards zur Ausbildung und Bewertung von Leichenspürhunde-Teams;
- die Ausbildung und Überprüfung von Leichenspürhunde-Teams in Bezug auf Eignung und Einsatz zum Zwecke der Unglücks- und Katastrophenhilfe;
- die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder des Vereins zur Verwirklichung des Vereinszweckes;
- die Vermittlung von Einsatz-Teams im Bereich der Katastrophen- und Unglückshilfe zur zivilen Leichensuche;
- die Vernetzung der Mitgliedsorganisationen zum Zwecke des Wissenstransfers und der Unterstützung im Rahmen von Sucheinsätzen.
- die Förderung der Rettungshundearbeit durch nationale und internationale Zusammenarbeit und durch Schaffung von Netzwerken und Informationsplattformen.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- **Geborene und Gekorene Mitglieder:**
Geborene Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die als Gründungsmitglieder den Verein gegründet haben und am Tage der Gründung die Mitgliedschaft beantragt haben.
- **Gekorene Mitglieder** sind alle natürlichen Personen, die nach der Gründung des Vereins durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes auf Antrag in den Verein aufgenommen werden.
- **Ordentliche Mitglieder:**
Ordentliche Mitglieder sind Rettungs- und hundeführende Organisationen, die in ihrem Heimatland als solche anerkannt und registriert sind und sich der Gemeinnützigkeit verpflichtet haben.
- **Fördermitglieder:**
Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele dieses Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell und ideell unterstützen.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(3) Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr wird bei Ablehnung des Mitgliedsantrages nicht rückerstattet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(2) Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

Die Mitglieder erkennen die Mindeststandards zur Ausbildung und Bewertung von Human Remains Detection Dogs (Leichenspürhunde) an und garantieren deren Einhaltung. Die Mitglieder verpflichten sich zum tierschutzgerechten Umgang in Haltung, Ausbildung und Einsatz der anvertrauten Hunde.

§ 5 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

(2) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.

(3) Vertretungsberechtigung

Der Verein wird vom Vorsitzenden vertreten. Dieser ist sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Bücher

(5) Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

(6) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

(7) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und Dritten gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail bzw. elektronisch die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, elektronisch oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Fördermitglieder besitzen kein Stimm- aber ein Teilnahme- und Rederecht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Aufgabenbereich

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(7) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

§ 8 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand bei allen strategischen Fragen. Er besteht aus den geborenen Mitglieder. Scheidet ein geborenes Mitglied aus dem Verein aus, bestellt der Vorstand ein gekorenen Mitglied in den Beirat.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hartsteinwerk - Working Dog Foundation e.V., die es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und satzungsgemäße Zwecke verwenden darf.

Erfurt, den 28. Oktober 2023

Protokollnotizen:

Hinweis: Die Satzung wurde in deutscher Sprache verfasst. Bei Auslegung von Formulierungen ist die deutsche Sprache zu Grunde zu legen. Die Übersetzung in die englische Sprache ist durch DeepL erfolgt.

In der Satzung und weiteren Dokumenten des Vereins wird das grammatikalische - und somit zumeist das männliche Geschlecht - verwendet. Dies stellt ausdrücklich keine Diskriminierung anderer Geschlechter dar.